



ANTRAG

für Zeugen - Gebühren gem. § 26 VwGVG

ist innerhalb von 14 Tagen nach der Verhandlung / Untersuchung vorzulegen.

Name:

Anschrift:

Geschäftszahl:

Verhandlung / Untersuchung am:

REISEKOSTEN:

Fußweg vom Wohnort zum Bahnhof / zur Bushaltestelle und retour: km (das Kilomergeld für den Fußweg gebührt ab dem 2. Kilometer gemäß § 12 GebAG) -oder- Öffentliche Verkehrsmittel vom Wohnort zum Bahnhof / zur Bushaltestelle und retour	€
von nach und retour	€
Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln in zum Vernehmungsort und retour	€
Anderes Beförderungsmittel (z.B. PKW, sofern kein zumutbares öffentliches Verkehrsmittel gem. § 9 Abs.1 Z 1-4 GebAG zur Verfügung stand) km á € 0,50 / € 0,15 (bei Mitbeförderung)	€

AUFENTHALTSKOSTEN:

Die Reise wurde am um Uhr angetreten und am um Uhr beendet.	Frühstück: € Mittagessen: € Abendessen: € Auslagen für tatsächliche, unvermeidliche Nächtigung: €
--	---

